

Satzung des Jugendhaus Leipzig e.V.
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein "Jugendhaus Leipzig e.V." hat seinen Sitz in Leipzig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf den Großraum Leipzig.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die stationäre Betreuung von sozial benachteiligten Jugendlichen in Wohngemeinschaften;
 - b) die Bereitstellung von Informations- und Beratungsleistungen für Jugendliche im Rahmen der mobilen Jugendsozialarbeit;
 - c) die Realisation diverser Jugendhilfeprojekte in Bereichen, wie der Erziehungshilfe und Familientherapie, der Gewaltprävention und der Jugendberatung, die – in Abhängigkeit zu den jeweils eruierten Problemfeldern und Handlungsschwerpunkten – ein Tätigwerden bedingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
3. Der Aufnahmeantrag wird formlos und schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, sowie die schriftliche Einverständniserklärung zur Satzung durch den Antragsteller. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bezogen auf die Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder darf der Anteil der Vereinsangestellten nicht die Mehrheit der Vereinsmitglieder bilden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende des laufenden Jahres möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Als wichtiger Grund kann auch angesehen werden, dass ein Mitglied länger als sechs Monate nicht mehr erreichbar oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung; Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören vor allem
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von Vorstand
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, insbesondere auch Ehrenmitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung sind Zweidrittelmehrheiten erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und nach Bestätigung durch den Vorstand allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, davon wird ein Mitglied als Vorsitzender und mindestens ein Mitglied als Stellvertreter vom Vorstand selbst benannt. Er wird auf 3 Jahre gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus

dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.